

# Landvolk - INFO - Brief Nr. 041 - 2009

© Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V.  
Warmbüchenstraße 3, 30159 Hannover  
Nachdruck, Kopien, Auszüge nur mit ausdrücklicher Erlaubnis



11.06.2009

## Liquiditätsdarlehen der Landw. Rentenbank – Vorziehen der Direktzahlungen

Zu den Erläuterungen im Infobrief Nr. 040 – 2009 hat es eine Reihe von Fragen gegeben, von denen wir einen Teil inzwischen klären konnten.

1. Im Gegensatz zu den bisherigen Liquiditätsdarlehen der Ldw. Rentenbank gibt es bei den Neuen Liquiditätsdarlehen keine Beschränkung auf bestimmte Produktionsbereiche, sie sind für alle Unternehmen der ldw. Primärproduktion offen.  
Nicht förderfähig sind lediglich Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt, oder "Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008": Das sind vornehmlich insolvente Unternehmen.
2. In diesem Programm ist bezüglich der Fördervoraussetzungen ein Verlust nicht mehr nachzuweisen. Es gibt im wesentlichen drei Fördervoraussetzungen:
  - a. Die Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank, aus der die Höhe sowie die Laufzeit des zu verbilligenden Liquiditätssicherungsdarlehns hervorgehen und mit der die Hausbank bestätigt, dass es sich nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten", siehe oben, handelt.
  - b. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung. Dieses wird vermutlich die Bewilligungsbehörde bescheinigen müssen.  
Die „De-minimis“ Regel besagt, dass ohne gesonderte EU-Genehmigung einzelne ldw. Betriebe im laufenden Jahr und in den beiden Vorjahren nicht mehr als 7.500 € nationale Beihilfen nach „De minimis“ erhalten haben.  
Nach Berechnungen des DBV ergibt sich bei einem Liquiditätsdarlehen in Höhe von 100.000 Euro mit vierjähriger Laufzeit und 1-prozentiger Zinsverbilligung ein Beihilfewert nach „De minimis“ von insgesamt 4.600 Euro.
  - c. Die Vorlage einer Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Höhe der Direktzahlungen (Auszahlung 2008) bei der Hausbank
3. Details zur konkreten Durchführung, evtl. Formularen für die Banken und Starttermin der Darlehen werden erst Mitte nächster Woche nach Beratungen von Bund, Ländern und Rentenbank zu den Durchführungsmodalitäten bekannt sein. Ob Abtretungserklärungen bei den Bewilligungsbehörden verbindlich werden, ist derzeit unklar.
4. Die Zinsverbilligung beträgt grundsätzlich 1 Prozent, lediglich für Darlehens(teil)beträge in Höhe von maximal 70 Prozent der Direktzahlungen kann die Zinsverbilligung bis zur Auszahlung maximal 3 Prozent betragen, wenn das Darlehen in dieser Höhe direkt nach Auszahlung der Direktzahlungen getilgt wird. Der Zins kann aber nicht unter Null abgesenkt werden (wurde tatsächlich gefragt!)  
Bei einem Darlehen der Rentenbank nach Preisklasse C liegt der Zinssatz bei 3,5 %. Ein Betrieb wird in diesem Falle 0,5 % Zins bis Ende des Jahres selbst aufbringen müssen, für Darlehensteilbeträge über 70 % der Direktzahlungen 2,5 %. Die von einigen Ländern angekündigte zusätzliche Verbilligung von 1 % (u.a. NRW) soll es nur für Milchviehbetriebe geben.
5. Die Defacto „Zinslos-Stellung“ der Liquiditätsdarlehen für (Teil-)Beträge in Höhe von maximal 70 Prozent der Direktzahlungen gilt nur in 2009, nicht für die Folgejahre und nur, wenn die Sondertilgung erfolgt. Der Betrieb soll bis zur Auszahlung der Direktzahlungen ein Wahlrecht zur Entscheidung haben, ob er die Sondertilgung in Höhe von maximal 70 % der Direktzahlungen in Anspruch nimmt oder nicht.
6. Der bis zum 10.6. gültige Rentenbankzinssatz von 2,65 % Preisklasse A für Liquiditätsdarlehen lag unter dem EU-Referenzzinssatz, dessen Unterschreitung in Höhe der Differenz beihilfe-relevant nach „De minimis“ ist. Mit der gestrigen Erhöhung auf jetzt 2,85 % Preisklasse A besteht dieses Problem nicht mehr.